

## Vereinbarung über die Beauftragung

der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe nach §§ 88 ff. SGB X zur Erbringung der First-Level-Telefonsachbearbeitung im Bereich Mitgliedschaft und Beitrag für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Markus Oberscheven  
Kurfürsten-Anlage 62  
69115 Heidelberg

– im Folgenden: **Auftraggeberin** oder **BG RCI** –

beauftragt

die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Jürgen Schulin  
Dynamostraße 7-11  
68165 Mannheim

– im Folgenden: **Beauftragte** oder **BGN** –

zur Durchführung der First-Level-Telefonsachbearbeitung im Bereich Mitgliedschaft und Beitrag für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie nach Maßgabe dieser Vereinbarung.

### Präambel

Die Auftraggeberin und die Beauftragte sind Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie haben die gesetzliche Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten die Gesundheit und die Leistungsfähigkeit der Versicherten mit allen geeigneten Mitteln wiederherzustellen und sie oder ihre Hinterbliebenen durch Geldleistungen zu entschädigen.

Zur Finanzierung ihrer gesetzlichen Aufgaben erheben die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Beiträge von den Mitgliedsunternehmen. Sowohl zum Beitragsrecht als auch zu bestimmten Fragen, die die Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft betreffen, gibt es von Seiten der Mitgliedsunternehmen regelmäßig Beratungsbedarf sowie immer wiederkehrende Fragestellungen.

Aus diesem Grund betreibt die Beauftragte für ihre Mitgliedsunternehmen ein Service Center, das innerhalb eines definierten Aufgabenbereichs Anfragen von Mitgliedsunternehmen entweder eigenständig erledigt oder bestimmte Vorgänge zur Weiterbearbeitung an die zuständigen Bearbeiter und Bearbeiterinnen der Abteilung Mitgliedschaft und Beitrag weiterleitet.

Die Auftraggeberin erhält gleichartige Anfragen von ihren Mitgliedsunternehmen, deren Beantwortung und weitere Bearbeitung durch die laufende Sachbearbeitung sichergestellt wird. Eine vergleichbare Serviceeinrichtung existiert bei ihr nicht.

Die Auftraggeberin verfolgt mit dieser Vereinbarung daher das Ziel, einen bestimmten, klar definierten Teil ihrer Aufgaben im Bereich Mitgliedschaft und Beitrag auf die bestehende Serviceeinrichtung der Beauftragten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu übertragen. Die beiderseitige Nutzung der IT-Fachanwendung phoenics. ist Voraussetzung für diese Kooperation.

## **§ 1 Umfang des Auftrags**

(1) Die Beauftragte wird von der Auftraggeberin damit beauftragt, ab dem 15.09.2022 durch eigene Beschäftigte im Namen der Auftraggeberin die First-Level-Telefonsachbearbeitung im Bereich Mitgliedschaft und Beitrag durchzuführen. Die inhaltlichen Aufgaben ergeben sich aus dem Konzept zur gemeinsamen Telefonie der BGN und der BG RCI in seiner jeweils abgestimmten, aktuellen Form (Telefonie-Konzept).

(2) Die Beauftragte erbringt die Leistungen für die Auftraggeberin zu den folgenden Servicezeiten:

<b>Montag bis Donnerstag</b>	<b>von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>

An Feiertagen des Bundes und des Landes Baden-Württemberg entfällt die Leistungserbringung.

(3) An bis zu drei weiteren Arbeitstagen kann die Leistung nach vorheriger rechtzeitiger Information der Beauftragten ganz oder teilweise unterbleiben, ohne dass dies Einfluss auf die Regelung zu § 3 hat (z.B. Betriebsausflug, Jahresabschluss oder Hauptumlagelauf der IT, Betriebsversammlung).

(4) Ein Systemausfall der Telefontechnik der Beauftragten oder der IT-Infrastruktur, die zum Zugriff auf die phoenics. Umgebung der Auftraggeberin erforderlich ist, entbindet die Beauftragte von der Leistungserbringung.

(5) Für den Zeitraum, in dem ein Zugriff auf das phoenics. System der Auftraggeberin nicht erfolgen kann, werden Telefonate unmittelbar an die Auftraggeberin zur Gesprächsannahme und Bearbeitung weitergeleitet.

## **§ 2 Bevollmächtigung**

Die Auftraggeberin bevollmächtigt die Beauftragte, sämtliche zur Durchführung dieses Auftrags erforderlichen Erklärungen im Namen der Auftraggeberin entgegenzunehmen und abzugeben sowie die erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Die Vollmacht ist auf die Dauer des Auftragsverhältnisses begrenzt; sie entfällt mit Beendigung des Auftrags.

## **§ 3 Aufwändungsersatz**

Die Auftraggeberin erstattet der Beauftragten deren Aufwendungen gemäß der Vereinbarung über die Berechnung des Aufwändungsersatzes.

#### **§ 4 Zugriff auf erforderliche Daten**

Die Beauftragte erhält in dem Umfang Zugriff auf die Daten der Auftraggeberin, wie zur Ausführung dieses Auftrags erforderlich ist. Die technischen und organisatorischen Details incl. der hierzu vorgesehenen Rollen und Berechtigungen werden in dem Telefonie-Konzept beschrieben.

#### **§ 5 Qualitätssicherung**

(1) Innerhalb der ersten zwölf Monate der Laufzeit führt die Auftraggeberin eine quartalsweise, fachseitige Beurteilung der Zusammenarbeit (Monitoring) durch. Die Ergebnisse werden der Beauftragten in Form eines schriftlichen Kurzberichts zur Verfügung gestellt.

(2) Während der gesamten Vertragslaufzeit ermittelt die Beauftragte in monatlichen Abständen im Telefonie-Konzept näher bezeichnete Kennzahlen und stellt diese jeweils der Auftraggeberin zur Verfügung. Kennzahlen sind vorbehaltlich weiterer, technisch möglicher und einvernehmlich festzulegender Ergänzungen die Anrufmenge, die Überlaufquote, die Zahl der Abwürfe und die Zahl der nicht angenommenen bzw. abgebrochenen Anrufe.

#### **§ 6 Bekanntmachung der Auftragserteilung**

(1) Die Auftraggeberin hat diesen Auftrag gemäß § 88 Abs. 4 SGB X unverzüglich nach Auftragserteilung in der für ihre amtlichen Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

(2) Auftraggeberin und Beauftragte gehen davon aus, dass es sich bei der Aufgabenübertragung um eine Funktionsübertragung nach §§ 88 ff. SGB X handelt, für die eine vorherige Beteiligung der zuständigen Aufsichtsbehörden – namentlich die Durchführung eines formellen Anzeigeverfahrens – nicht erforderlich ist.

#### **§ 7 Datenschutz und Datensicherheit**

Die Beauftragte verpflichtet sich, im Rahmen der Auftragserfüllung die Datensicherheit und die Beachtung der Vorschriften des Sozialdatenschutzes durch sie selbst sowie durch ihre Beschäftigten und sonstige Personen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags mit Aufgaben betraut, jederzeit in vollem Umfang sicher zu stellen.

#### **§ 8 Auftragsdauer, Anpassung und Kündigung**

(1) Das Auftragsverhältnis kann mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres – erstmals jedoch zum 31.12.2027 – von beiden Parteien gekündigt werden.

(2) Der Auftrag gilt – ohne dass es einer Kündigung bedarf und unabhängig von der verstrichenen Vertragslaufzeit - mit dem Zeitpunkt als aufgehoben, in dem die Auftraggeberin oder die Beauftragte die Nutzung der IT-Fachanwendung phoenics. beendet. Die andere Partei ist hierüber unverzüglich nach Kenntnis der Nutzungsbeendigung zu informieren.

(3) Unbeschadet des Absatz 1 kann dieser Auftrag von der Auftraggeberin innerhalb der ersten 18 Monate der Laufzeit zum 15.09.2024 gekündigt werden.

(4) Die Parteien gehen davon aus, dass der nach § 3 zu zahlende Aufwendungsersatz keinen steuerbaren Umsatz darstellt. Sollte wider Erwarten die Beauftragte im Zusammenhang mit der vorliegenden Leistungserbringung durch die Finanzverwaltung zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, stellt die Auftraggeberin die Beauftragte für den tatsächlichen Vertragszeitraum von sämtlichen, durch die Finanzverwaltung geltend gemachten Umsatzsteuerforderungen frei.

(5) Eine Anpassung des Auftrags nach § 59 Abs. 1 SGB X bleibt von dem Recht auf Kündigung unberührt.

(6) Eine Anpassung, Kündigung oder vertragliche Aufhebung dieses Auftrags bedarf der Schriftform; eine Kündigung soll begründet werden (§ 59 Abs. 2 SGB X).

(7) Die Auftraggeberin hat jede Anpassung, Kündigung oder vertragliche Aufhebung dieses Auftrags unverzüglich in der für amtliche Veröffentlichungen vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen (§ 92 Satz 4 i.V.m. § 88 Abs. 4 SGB X).

## **§ 9 Haftung für Schäden**

Die Beauftragte haftet für (Vermögens-)Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Beauftragten, ihrer Beschäftigten oder sonstiger Personen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags mit Aufgaben betraut, bei Erbringung der in § 1 vereinbarten Leistungen beruhen. Das gilt auch für Tatbestände gemäß § 91 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 SGB X.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht.

(2) Auftraggeberin und Beauftragte verpflichten sich, unwirksame oder nicht durchführbare Klauseln oder Regelungslücken durch Bestimmungen zu ersetzen, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung diesen Punkt bedacht hätten.

Heidelberg, 15.5.2022  
Markus Oberscheven  
(Für die Auftraggeberin)

Mannheim, 05.05.2022  
Jürgen Schulin  
(Für die Beauftragte)